

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - VERTRAGSSCHLUSS

- 1.1** Die Annahme der Beauftragung durch den Lieferanten (nachfolgend der „Lieferant“) beinhaltet die Annahme dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“), die die Vertragsbeziehung zwischen der Feller AG, Teil des Schneider Electric-Konzerns (nachfolgend „Feller“) und dem Lieferanten regeln, jedoch vorbehaltlich der konkreten Auftragsbedingungen für die Bestellung von Produkten, Lieferungen, Arbeiten und/oder Serviceleistungen wie in der Beauftragung von Feller beschrieben („Auftrag“) und unter Ausschluss sonstiger Bestimmungen, deren Anwendung der Lieferant auferlegen bzw. einbeziehen möchte oder die von Rechts wegen, durch Branchenüblichkeit, Gewohnheit oder konkludent einbezogen werden. Im Rahmen dieser AEB werden Feller und der Lieferant gemeinsam als „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet. Die Einkaufsbedingungen von Feller gelten auch dann, wenn Feller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt und/oder deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2** Die Parteien vereinbaren, dass Feller's Einkaufszusage (d. h. die Wirksamkeit des beim Lieferanten eingegangenen Auftrags) davon abhängt, dass der Lieferant alle Bestimmungen des Auftrags, einschliesslich dieser AEB, annimmt.

2. LIEFERUNG – ANNAHME VON LIEFERUNGEN

- 2.1** Als vertraglich vereinbartes Lieferdatum gilt das Datum, an dem die Waren an die im Auftrag angegebenen Lieferadresse (bzw. gemäss DAP Incoterm (Incoterms ICC 2020)) geliefert und wo sie ausgeladen werden sollen. Dies ist eine wesentliche Grundlage des Auftrags und der Lieferzeitpunkt ist von äusserster Wichtigkeit. Das Datum, das vom Empfänger der Waren auf die durch einen Bevollmächtigten ordnungsgemäss unterzeichnete Empfangsbestätigung (oder Lieferbestätigung) gestempelt wird, gilt als tatsächliches Lieferdatum. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Feller (einschliesslich Fax und Email) dürfen keine frühzeitigen Lieferungen erbracht werden.
- 2.2** Falls nach den konkreten Auftragsbedingungen eine Abnahmeprozess vorgesehen ist, bestätigt Feller nach Aufforderung des Lieferanten im Wege dieses Prozesses, dass Feller die Waren, Arbeiten und/oder Serviceleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, (mit oder ohne Vorbehalt) annimmt („Liefergegenstand“).

3. LIEFERZEITEN – PAUSCHALISierter SCHADENSERSATZ (LIQUIDATED DAMAGES)

- 3.1** Bei Liefer- oder Annahmeverzug, der nicht
- (a) durch ein Ereignis verursacht wurden, das ausserhalb der Kontrolle einer der Parteien (bzw. der im Namen der jeweiligen Partei handelnden Personen) liegt und aufgrund seiner Art von der jeweiligen Partei (bzw. Person) nicht vorhersehbar war bzw. es, sofern es vorhersehbar gewesen wäre, nicht vermeidbar war, einschliesslich, Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, Unwetter, Überschwemmungen, Ausschreitungen, Feuer, Sabotage, Aufruhr und innere Unruhen, Einmischung von Zivil- oder Militärbehörden, (erklärte oder nicht erklärte) Kriegshandlungen oder Kampfhandlungen oder sonstige nationale oder internationale Katastrophen oder eine oder mehrere terroristische Handlung/en oder ein Ausfall der Energieversorgung (ein „Ereignis Höherer Gewalt“) und nicht vom Lieferanten zu vertreten sind; bzw.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

(b) ansonsten nicht vom Lieferanten zu vertreten sind;

schuldet der Lieferant pauschalierten Schadensersatz für den Verzug; dieser berechnet sich nach der Gesamtnettosumme des sich im Verzug befindlichen Liefergegenstandes in Höhe von 1% pro Kalenderwoche des Verzugs bis zu einem Höchstbetrag von 5% dieser Summe. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass Feller kein Schaden entstanden oder dieser geringer als oben beschrieben ist. Bei Beträgen, die diesen Höchstbetrag übersteigen, behält sich Feller das Recht vor,

(a) den tatsächlichen Schaden vom Lieferanten im Rahmen des Schadensersatzes einzufordern; und

(b) vom Auftrag ganz oder teilweise durch den Lieferanten zurückzutreten (unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche).

Der pauschalierte Verzugschaden wird auf weitergehende Schadenersatzansprüche angerechnet.

4. ÄNDERUNGEN

4.1 Feller hat jederzeit während der Auftragsbringung das Recht, Änderungen im Hinblick auf die Menge oder den Inhalt des Liefergegenstands zu verlangen, und der Lieferant nimmt diesen Grundsatz hiermit an. Derartige Änderungen müssen in einer zwischen Feller und dem Lieferanten verhandelten Änderungsvereinbarung festgehalten werden, in der die gegebenenfalls neuen vertraglichen Liefer-/Annahmefristen und die entsprechenden Anpassungen der wirtschaftlichen Bestimmungen des ursprünglichen Auftrags festgelegt sind. Sollten die Parteien sich hinsichtlich der Änderungsbestimmungen nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen ab der Änderungsanfrage durch Feller schriftlich einigen können, ist Feller berechtigt, die Änderungen einseitig zu bestimmen, vorausgesetzt dass Feller sämtliche gegebenenfalls anfallenden Preiserhöhungen, die angemessen erscheinen, bezahlt und vorbehaltlich des Rechts des Lieferanten, den Betrag zu bestreiten sowie nur dann, wenn die Änderung dem Lieferanten zumutbar ist und Feller ein berechtigtes Interesse daran hat.

4.2 Der Lieferant erkennt an, dass die Installation, Bereitstellung oder Durchführung des Liefergegenstands in Gebieten verortet ist, die bereits oder gegebenenfalls in der Zukunft von der vorherrschenden COVID-19-Epidemie/-Pandemie betroffen sind bzw. sein werden und dass diese Situation dazu führen kann, dass die Kapazitäten von Feller zur Annahme des Liefergegenstands oder Erfüllung von Verpflichtungen aus diesen AEB unterbrochen, behindert oder verzögert werden, unabhängig davon ob diese Unterbrechung, Behinderung oder Verzögerung auf Massnahmen zurückzuführen sind, die durch Behörden angeordnet werden oder freiwillig von Feller (oder seinen Unterauftragnehmern) als Präventiv- oder Abhilfemassnahmen umgesetzt werden, um die Mitarbeiter von Feller keinem gefährlichen Kontakt auszusetzen. Der Lieferant erkennt daher an, dass Feller, sofern Feller dies nicht vertreten muss, unter diesen Umständen von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen AEB befreit ist, und Feller hat das Recht, von Aufträgen zurückzutreten oder diese zeitlich zu verschieben, ohne dass dies eine Vertragsstrafe, sonstige Schadensersatzansprüche oder Ansprüche aus einer Kündigung wegen Nichterfüllung nach sich zieht.

5. GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

Unbeschadet der Überprüfungs- oder Annahmeverfahren auf dem Betriebsgelände des Lieferanten, erfolgt der Übergang von Gefahr- und Eigentum an dem Liefergegenstand bei dessen Lieferung. Falls ein Abnahmeprozess vorgesehen ist, trägt der Lieferant dennoch weiterhin das damit verbundene Risiko bezüglich des

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Liefergegenstands, bis Feller die Abnahme ohne Vorbehalt erklärt. In jedem Fall trägt der Lieferant das Transportrisiko bezüglich des Liefergegenstands.

6. KENNZEICHNUNG, VERPACKUNG UND DOKUMENTATION

- 6.1** Der Lieferant wird die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG und der harmonisierten Norm EN 50581 (in der Schweiz: Produktesicherheitsgesetz, PrSG) sowie sämtliche Gesetzgebung zu deren Umsetzung einhalten, einschliesslich die Verpflichtung des Herstellers eine Konformitätserklärung in Form einer angemessenen technischen Dokumentation auszustellen.
- 6.2** Die Lieferung des Liefergegenstands erfolgt in einer für den Liefergegenstand angemessenen Verpackung, die den angemessenen Schutz des Liefergegenstandes bietet, insbesondere gegen schlechtes Wetter, Korrosion, Vibrationen, Unfälle beim Be- und Entladen und ohne Einschränkungen für Transport und Lagerung. Die Verpackung muss branchenüblich sein und den im Auftrag enthaltenen Spezifikationen entsprechen. Sofern nicht anderweitig geregelt, wird auf die Verpackung kein Pfand erhoben; sollte dies dennoch der Fall sein, wird die Verpackung auf Kosten des Lieferanten zurückgeschickt. Die Lieferung des Liefergegenstands erfolgt zusammen mit der für ihren Gebrauch, die Wartung und die Instandhaltung erforderlichen Dokumentation.
- 6.3** Die für die Lieferung verwendete Verpackung muss die in den geltenden EU-Richtlinien und -Verordnungen festgelegten Voraussetzungen sowie die Vorgaben der national geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erfüllen.
- 6.4** Der Lieferant muss jederzeit in der Lage sein, auf Anfrage von Feller oder eines Kontrolleurs eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Verpackungsbestimmungen auszustellen.
- 6.5** Die für den Gebrauch, die Wartung und die Instandhaltung des Liefergegenstands erforderliche Dokumentation muss dem Liefergegenstand beiliegen sowie sämtliche sonstige Unterlagen, die gegebenenfalls gemäss dem Auftrag und/oder den anwendbaren Vorgaben erforderlich sind.

7. UNTERSUCHUNG

- 7.1** Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand mangelfrei ist und den vertraglich vereinbarten Vorgaben entspricht. Unter keinen Umständen entbinden die von Feller vor, während oder nach der Lieferung/Annahme durchgeführten Untersuchungen den Lieferanten von seiner Pflicht, einen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern.
- 7.2** Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten, von den zuständigen offiziellen Stelle sämtliche Genehmigungen und Zertifizierungen einzuholen, die in Verbindung mit der Konzeption, der Herstellung, dem Transport, der Installation, der Inspektion und der Prüfung des Liefergegenstands erforderlich sind.

8. VERSAND

Gleichzeitig mit Versand des Liefergegenstands hat der Lieferant Feller per E-Mail eine Kopie der Versandmitteilung zuzusenden, worin die Bezeichnung und das Datum des Auftrags, die Anzahl der Pakete und eine genaue Beschreibung des versandten Liefergegenstands angegeben ist. Das Original dieser Mitteilung hat jedem Paketversand zusammen mit den Konformitätsbestätigungen und den Verifizierungsberichten beizuliegen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

9. ANNAHMEVERWEIGERUNG VON LIEFERUNGEN

Feller kann die Annahme von Liefergegenstände des Lieferanten verweigern, wenn diese nicht den Auftragspezifikationen entsprechen. Liefergegenstände, deren Annahme verweigert wurde, gelten als nicht geliefert/angenommen und sind vom Lieferanten auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung zurückzunehmen. Andernfalls wird der Liefergegenstand dem Lieferanten auf eigene Kosten und Gefahr zurückgesendet. Bei einer verweigerten Lieferung kann Feller den Lieferanten auffordern, so bald wie möglich einen neuen Liefergegenstand bereitzustellen; zudem ist Feller in einem solchen Fall berechtigt, ab Eintritt des Lieferverzugs pauschalierten Schadenersatz gemäss vorstehender Ziffer 3 geltend zu machen.

10. RECHNUNGSSTELLUNG

10.1 Sämtliche Rechnungen sind an die im Auftrag genannte Rechnungsadresse zu senden und müssen die Referenzen von Feller enthalten ebenso wie Bezug nehmen auf die entsprechende Bestellung. Jede Rechnung hat sich nur auf einen Auftrag zu beziehen und hat eine Beschreibung des abgerechneten Liefergegenstands sowie den Stückpreis und den Lieferumfang zu enthalten.

10.2 Feller behält sich das Recht vor, Rechnungen zurückzuweisen, die nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den Bestimmungen dieser Ziffer übereinstimmen. Feller wird dem Lieferanten Abweichungen der Menge oder Qualität des Liefergegenstands oder des in Rechnung gestellten Preises mitteilen und den Betrag zurückfordern oder, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, die Forderung in entsprechender Höhe gegen einer anderen fälligen Summe aufrechnen. Der Lieferant muss Einwendungen und Einreden gegen die Forderung innerhalb von einem Jahr ab Ende des Jahres der Kenntnis der Forderung geltend machen. Werden innerhalb dieses Zeitraums keine Einwendungen und Einreden geltende gemacht, so gilt die Forderung als angenommen und der Lieferant muss eine korrigierte Rechnung erstellen und eine entsprechende Gutschrift ausstellen oder den entsprechenden Betrag innerhalb von fünf (5) Werktagen rückerstatten.

11. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

11.1 Sofern im Auftrag nicht anders angegeben, sind die im Auftrag angegebenen Preise bindend und nicht abänderbar und verstehen sich inklusive Transport einschliesslich der Verpackungs-, Versicherungs- und Lieferkosten sowie zuzüglich Mehrwertsteuer.

11.2 Falls im Auftrag keine gegenteiligen Regelungen getroffen wurden, erfolgen Zahlungen per Banküberweisung innerhalb von dreissig (30) Tagen netto ab dem Ende des Liefer-/Annahmemonats am 10. des Folgemonats. Feller wird Zahlungen in Höhe der Differenz aufgrund einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung so lange zurückbehalten, bis eine entsprechende Gutschrift erfolgt ist bzw. eine korrigierte Rechnung ausgestellt wurde.

11.3 Nach Wahl von Feller kann die Zahlung an den Lieferanten entweder durch Feller oder durch Boissière Finance (Schneider Electric) erfolgen, an die Feller eine Vollmacht zur Ausstellung von Zahlungen an Feller's Lieferanten erteilt hat.

11.4 Unter keinen Umständen führen von Boissière Finance geleistete Zahlungen dazu, dass diese in Feller's Rechte und Pflichten gegenüber dem Lieferanten bezüglich dem Auftrag eintritt; folglich ist es dem Lieferanten nicht

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

gestattet, bezüglich des Auftrags, seiner Durchführung oder der daraus resultierenden Konsequenzen gegen Boissière Finance Forderungen zu erheben oder Verfahren einzuleiten.

12. ABTRETUNG

12.1 Sollte der Lieferant seine Zahlungsansprüche aus dem Auftrag ganz oder teilweise abtreten, wird dies der bei Feller für Lieferanten zuständige Stelle (*Supplier Accounts Department*) ordnungsgemäss mindestens fünfzehn (15) Tage zuvor schriftlich mitteilen. Gleiches gilt für Vereinbarungen in Bezug auf ein Factoring-Geschäft.

12.2 Mit der Ausnahme von Zahlungsansprüchen darf der Lieferant Rechte und/oder Pflichten aus dem Auftrag ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Feller weder ganz noch teilweise abtreten/übertragen.

12.3 Sollte der Lieferant einen Factoring-Vertrag unterzeichnet und Feller ordnungsgemäss darüber informiert haben, sind alle Zahlungen auf Rechnungen des Lieferanten an die Factoring-Gesellschaft zu leisten, mit welcher der Lieferant den Vertrag abgeschlossen hat.

13. UNTERAUFTRAGNEHMER

Sofern ein besonderes Interesse von Feller an einer höchstpersönlichen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen besteht, wird der Lieferant den Auftrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Feller weder ganz noch teilweise untervergeben. Feller behält sich in diesem Fall das Recht vor, den vom Lieferanten vorgeschlagenen Unterauftragnehmer abzulehnen. Sollte der Lieferant den Auftrag oder Teile davon ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Feller untervergeben, kann Feller von dem Auftrag unbeschadet der Feller zustehenden Schadensersatzansprüche zurücktreten.

14. FORMEN, WERKZEUGE, TESTRESSOURCEN

14.1 Formen, Werkzeuge oder Testressourcen („Geräte“), die speziell in Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags auf Kosten von Feller hergestellt werden, gehen bei Fertigstellung in das ausschliessliche Eigentum von Feller über und dürfen vom Lieferanten nur verwendet werden, um die von Feller getätigten Aufträge zu erfüllen. Falls die Geräte auf dem Gelände des Lieferanten aufbewahrt werden, müssen sie mit einem Namensschild von Feller versehen sein und im Falle eines Rücktritts von allen bzw. Erfüllung aller Aufträge, für die diese Geräte verwendet werden, unverzüglich in funktionstüchtigem Zustand an Feller zurückgegeben werden. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, auf seine Kosten an den Geräten Wartungs- und routinemässige Reparaturarbeiten durchzuführen, Der Lieferant verwahrt die Geräte auf eigene Gefahr und hat diese angemessen zu versichern.

14.2 Im vom Lieferanten verschuldeten Schadensfall hat der Lieferant die Geräte auf eigene Kosten so schnell wie möglich in ihren Originalzustand zu versetzen, ausser das jeweilige Gerät hat einen Totalschaden; bei einem Totalschaden muss der Lieferant bei Verschulden den Zeitwert des jeweiligen Geräts an Feller bezahlen wobei dieser nicht weniger als fünfundzwanzig Prozent (25 %) des Neuwerts betragen darf.

15. GEWÄHRLEISTUNG

15.1 Der Lieferant gewährleistet für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Lieferdatum bzw. dem Abnahmedatum, sofern ein Abnahmeprozess erforderlich ist, dass der Liefergegenstand im Hinblick auf das Design, die Performance, das Material, die Herstellung bzw. die Verarbeitung bei Lieferung oder Abnahme mangelfrei ist, es sei denn, es handelt sich hierbei um ein Bauwerk oder eine für ein Bauwerk bestimmte Sache

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

bzw. um ein dingliches Herausgaberecht oder im Grundbuch eingetragenes Recht, für das die gesetzlichen Vorschriften zur Gewährleistung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Wenn Feller oder ein Kunde von Feller einen Mangel oder ein Problem bezüglich des Liefergegenstands feststellt, wird der Lieferant den Liefergegenstand nach Wahl von Feller auf Kosten des Lieferanten (einschliesslich Reisekosten und die Kosten der Demontage/des Wiedereinbaus) nachbessern, reparieren oder ersetzen, sodass der Liefergegenstand gemäss den Vorgaben des Auftrags voll funktionstüchtig und in jeglicher Hinsicht mangelfrei ist.

- 15.2** Versäumt es der Lieferant nach einer erfolgten Mängelanzeige, den Mangel innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der sich an der Beeinträchtigung von Feller bzw. Fellers Kunden aufgrund des Mangels bemisst, zu beseitigen (nach zwei Versuchen bei Vorliegen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrags, nach einem Versuch bei Vorliegen eines Werkvertrags), behält sich Feller das Recht vor, den Mangel selbst zu beheben oder einen Dritten mit der Behebung zu beauftragen, wobei Feller die entstehenden Kosten bei Vorliegen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrags im Rahmen des Schadensersatzes und bei Vorliegen eines Werkvertrags im Rahmen der Nacherfüllung geltend machen kann.
- 15.3** Sämtliche Leistungen, die im Rahmen dieser Gewährleistung erfolgen, bzw. Gegenstände, die im Rahmen dieser Gewährleistung ausgetauscht/nachgebessert/repariert werden, sind für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten zu den obigen Bedingungen und Bestimmungen von der Gewährleistung abgedeckt. Mit Ausnahme von Gütern, die als Verbrauchsgüter mit einer Lebensdauer von weniger als vierundzwanzig (24) aufeinanderfolgenden Monaten gelten, bezieht sich diese Gewährleistung auf sämtliche Teile/Leistungen.
- 15.4** Der Lieferant hat für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab Lieferung/Annahme des Liefergegenstands alle Ersatzteile zur Verfügung zu stellen.

16. HAFTUNG

Der Lieferant wird Feller auf Verlangen vollumfänglich von sämtlichen Verbindlichkeiten (einschliesslich Steuerverbindlichkeiten), direkten, indirekten und Folgeschäden, Schadensersatzansprüchen, Klagen, Verfahren und Rechtskosten (auf Grundlage einer Haftungsfreistellung), Urteilen sowie Kosten (einschliesslich Durchsetzungskosten) und Auslagen, die Feller gleich in welcher Form als direkte oder indirekte Folge aus oder in Verbindung mit einer Pflichtverletzung durch den Lieferanten bzw. der Nichterfüllung, einem Mangel oder der verspäteten oder fahrlässigen Erfüllung von Verpflichtungen des Lieferanten gemäss diesen AEB oder dem Auftrag entstehen bzw. bei Feller auftreten, freistellen und Feller diesbezüglich schad- und klaglos halten, wobei diese Ziffer bei einer Verletzung, einer Nichterfüllung, einem Mangel oder einer verspäteten oder fahrlässigen Erfüllung der Ziffer 23 keine Anwendung findet.

17. GEISTIGES EIGENTUM

- 17.1** Der von Feller beauftragte Liefergegenstand, einschliesslich das Knowhow und sämtliche Leistungen, Ergebnisse, Erfindungen, Software und urheberrechtlich geschützten Werke, die im Rahmen der Leistungserbringung konzipiert oder entwickelt werden, sowie sämtliche damit einhergehenden geistigen Eigentumsrechte („Arbeitsergebnisse“) und sofern dies der Natur des jeweiligen Auftrags innewohnt, geht nach Zahlung des vereinbarten Preises in das ausschliessliche Eigentum von Feller über, sofern dieser

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Eigentumsübergang Vertragsbestandteil ist. Sollte es rechtlich nicht möglich sein, das Eigentum an einem Arbeitsergebnis zu übertragen, so erhält Feller ein exklusives, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, an denen keine Rechte Dritter bestehen wie Namensrechte des Urhebers.

- 17.2** Unbeschadet Ziffer 17.1, wird der Lieferant, jeweils sofern dies der Natur des jeweiligen Auftrags innewohnt:
- (a) sämtliche Arbeitsergebnisse und damit einhergehende geistigen/gewerbliche Eigentumsrechte bei Entstehung an Feller abtreten, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf:
 - (i) das ortsunabhängige Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu sämtlichen Zwecken und für eine unbegrenzte Anzahl an Nutzern;
 - (ii) das Recht, so viele Kopien der Arbeitsergebnisse zu erstellen, wie es Feller für zweckmässig erachtet, auf jedem beliebigen Medium und mit sämtlichen derzeit bekannten und künftig entwickelten Mitteln;
 - (iii) das Recht zur Darstellung der Arbeitsergebnisse unter Nutzung jeglicher derzeit bekannten und künftig entwickelten Verfahren bzw. über jedes beliebige Medium, sowohl ohne weitere Kosten als auch gegen Bezahlung;
 - (iv) das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise selbst anzupassen und/oder abzuändern oder einen ausgewählten Dritten damit zu beauftragen; und
 - (v) das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise ohne weitere Kosten oder gegen Bezahlung direkt oder indirekt zu übertragen und/oder zu vertreiben, in jeglicher Form, mit jeglichen Mitteln und auf jeglichem Medium;
- 17.3** Im Falle einer Eigentumsübertragung oder einem ausschliesslichen Nutzungsrecht gemäss Ziffer 17.1 oder falls dies aus der Natur des Auftrags zu schliessen ist, hat der Lieferant Feller auf Anfrage die Quell- und Objektprogramme/-codes für die Software zur Verfügung zu stellen, die ein integraler Bestandteil der Arbeitsergebnisse ist, sowie die dazugehörige Dokumentation;
- 17.4** Im Falle einer Eigentumsübertragung oder einem ausschliesslichen Nutzungsrecht gemäss Ziffer 17.1 wird der Lieferant
- (a) keine Anträge auf Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten an den Arbeitsergebnissen einreichen und bestätigt hiermit, dass allein Feller dazu berechtigt ist, die erforderlichen Schritte zur Feststellung und zum Schutz der Rechte an den Arbeitsergebnissen einzuleiten. Dementsprechend verpflichtet sich der Lieferant, Feller die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit Feller die Arbeitsergebnisse schützen, verteidigen und verwerten kann;
 - (b) die Arbeitsergebnisse weder direkt noch indirekt auf irgendeine Weise zu einem anderen Zweck nutzen als der Erfüllung des Auftrags.
- 17.5** Die nach dieser Ziffer 17.1 übertragenen Rechte werden weltweit und für die gesamte Dauer der für die geistigen Eigentumsrechte an den Arbeitsergebnissen wirksamen gesetzlichen Schutzwirkung und in Übereinstimmung mit sämtlichen massgeblichen Gesetzen und internationalen Abkommen übertragen.
- 17.6** Der Lieferant wird Feller und sämtliche Gesellschaften des Schneider Electric-Konzerns von sämtlichen rechtlichen Massnahmen, die Dritte aufgrund von (angeblichen oder festgestellten) Urheberrechtsverletzungen einleiten, und/oder Ansprüchen, die Dritte im Hinblick auf die geistigen Eigentumsrechte an den im Rahmen des Auftrags gelieferten bzw. erstellten Liefergegenständen und/oder

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Arbeitsergebnissen geltend machen, freistellen und schadlos halten, sofern der Lieferant dies zu vertreten hat. Im Falle von rechtlichen Schritten gegen eine Konzerngesellschaft von Feller, wird der Lieferant Feller sowie Fellers Kunden, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer auf Verlangen vollumfänglich von sämtlichen Verbindlichkeiten (einschliesslich Steuerverbindlichkeiten), direkten, indirekten und Folgeschäden, Schadensersatzansprüchen, Klagen, Verfahren und Rechtskosten (auf Grundlage einer Haftungsfreistellung), Urteilen sowie Kosten (einschliesslich Durchsetzungskosten) und Auslagen, die Feller bzw. den Kunden, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern und Unterauftragnehmern von Feller gleich in welcher Form als direkte oder indirekte Folge aus oder in Verbindung mit einem Anspruch aufgrund einer Verletzung von geistigen Eigentumsrechten (einschliesslich der Abwehr und Beilegung des Anspruchs) entstehen bzw. dort auftreten, freistellen und diesbezüglich schad- und klaglos halten, sofern der Lieferant dies zu vertreten hat.

18. GEHEIMHALTUNG

18.1 Jegliche Informationen (mit Ausnahme der Informationen, die unter den Ausnahmen in Ziffer 18.4 aufgeführt sind), die von den Parteien ausgetauscht werden oder zu denen die Parteien gegebenenfalls in Zusammenhang mit dem Auftrag Zugang haben, gelten unabhängig von ihrer Art oder dem Offenlegungsmedium (unabhängig davon, ob die Informationen schriftlich, mündlich, elektronisch oder in einer anderen Form offengelegt werden) als streng vertraulich und sind von der empfangenden Partei (der „Empfänger“) ausschliesslich für die Auftrags Erfüllung und zu keinem anderen Zweck zu verwenden („Vertrauliche Informationen“).

18.2 Der Empfänger wird:

- (a) die Vertraulichen Informationen vertraulich behandeln, sicher verwahren und nur in der Art und in dem Rahmen offenlegen, wie es in diesen AEB oder dem Auftrag ausdrücklich erlaubt ist; und
- (b) die Vertraulichen Informationen nur soweit nutzen, wie es für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen AEB oder dem Auftrag erforderlich ist.

18.3 Der Empfänger kann die Vertraulichen Informationen

- (a) seinen leitenden Angestellten und Mitarbeitern offenlegen sowie, im Falle von Feller, seinen Vertretern und Unterauftragnehmern, die Zugang zu den Vertraulichen Informationen benötigen, um ihre Verpflichtungen aus diesen AEB zu erfüllen; und
- (b) offenlegen, sofern dies zur Beschreibung des Rechtswegs gemäss Ziffer 28 erforderlich ist.

18.4 Die Verpflichtungen des Empfängers aus dieser Ziffer beziehen sich nicht auf Vertrauliche Informationen, hinsichtlich welcher der Empfänger nachweisen kann,

- (a) dass sie ohne ein Verschulden des Empfängers nicht länger geheim sind;
- (b) dass sie sich vor der Offenlegung durch oder im Namen der offenlegenden Partei (die „Offenlegende Partei“) bereits im Besitz des Empfängers befunden haben;
- (c) dass er sie von einem Dritten erhalten hat, der ohne eine Geheimhaltungsverpflichtung in den Besitz der Vertraulichen Informationen gekommen ist und dem es frei steht, diese dem Empfänger uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen;
- (d) dass der Empfänger die Vertraulichen Informationen ohne einen Verstoß gegen diese AEB unabhängig entwickelt hat; oder
- (e) dass die Vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder im Nachhinein ohne ein Verschulden des Empfängers öffentlich bekannt werden.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

18.5 Ausser Feller hat dem ausdrücklich zuvor zugestimmt, verpflichtet sich der Lieferant zudem, seine Geschäftsbeziehung zu Feller Dritten gegenüber nicht zu erwähnen und den Liefergegenstand, der auf Basis der technischen Dokumentation oder Spezifikationen von Feller hergestellt wurde, weder ganz noch teilweise öffentlich auszustellen.

19. VERSICHERUNGEN

19.1 Der Lieferant wird Feller auf Verlangen, jedenfalls aber innerhalb von zehn (10) Tagen ab Annahme des Auftrags, sämtliche von seinen Versicherungsgesellschaften ausgestellten Versicherungsnachweise zur Verfügung stellen, mit welchen die mit der Auftrags Erfüllung verbundenen Risiken in angemessenem Umfang abgedeckt sind, bzw. jedenfalls mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Schweizer Franken (CHF 5.000.0000) und wird gegebenenfalls auf eigene Kosten eine angemessene Zusatzversicherung abschliessen, wenn Feller dies auf Grundlage der mit der Auftrags Erfüllung verbundenen Risiken rechtmässigerweise für erforderlich hält.

20. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

20.1 Feller kann von dem Auftrag bei Vorliegen eines sachlichen Grundes durch einseitige Erklärung ohne Weiteres nach Setzung einer angemessenen Frist oder Abmahnung, je nachdem, zurücktreten oder ausserordentlich kündigen, sofern eine solche nicht entbehrlich ist. Folgende Gründe stellen sachliche Gründe dar:

- (a) Verstoss des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen gemäss dem Auftrag, und dem keine Abhilfe geschaffen wurde.
- (b) wenn der Lieferant aufgrund eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Beschlusses abgewickelt oder liquidiert wird oder nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen;
- (c) bei einem Ereignis höherer Gewalt, dessen Folgen für mehr als sechs (6) Wochen andauern;
- (d) bei einer Lieferverzögerung, wenn diese den Höchstbetrag an Strafen auslösen würde; und
- (e) bei einem Verstoss gegen die Bestimmungen der Ziffer 23.

20.2 Das Recht von Feller, den Auftrag bei Vorliegen eines Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags, jederzeit zu kündigen, bleibt unberührt.

20.3 Nach Beendigung oder Kündigung des Auftrags:

- (a) bleiben sämtliche Ziffern, die nach Beendigung oder Kündigung des Auftrags ausdrücklich oder stillschweigend wirksam bleiben sollen, weiterhin in Kraft; und
- (b) enden sämtliche anderen Rechte und Pflichten unverzüglich unbeschadet etwaiger Rechte, Pflichten, Ansprüche (einschliesslich Schadensersatzansprüche bei Vertragsverletzung) und Verbindlichkeiten, die vor Beendigung oder Kündigung des Vertrags entstanden sind.

21. EXPORTKONTROLLE

21.1 Der Lieferant bestätigt, dass ihm die Verordnungen, Verfügungen und Gesetze zur Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrolle, die in dem Land gelten, aus dem die Liefergegenstände exportiert werden oder die Serviceleistungen erbracht werden, vollumfänglich bewusst und bekannt sind, und verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Ausfuhr- und Wiederausfuhr genehmigungen oder -lizenzen auf eigene Kosten einzuholen, damit Feller den gesamten Nutzen aus dem jeweiligen Auftrag und diesen AEB ziehen kann. Des Weiteren wird der Lieferant Feller sämtliche Informationen in Bezug auf die geltenden Ausfuhrkontrollregelungen und die

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Genehmigungen bzw. Lizenzen für den Versand der Liefergegenstände innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Auftragserteilung schriftlich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird Feller zudem schriftlich über jegliche Änderungen dieser Verordnungen zur Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrolle und/oder Vorgaben für die Genehmigungen bzw. Lizenzen informieren, die Auswirkungen auf den Nutzen der Leistungen aus diesem Auftrag für Feller haben. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Verordnungen bzw. Regelungen zur Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrolle in Bezug auf die Lieferung der Liefergegenstände und die Erbringung der Serviceleistungen einzuhalten, und wird Feller von sämtlichen Verbindlichkeiten, Verlusten, Schadensersatzansprüchen und Auslagen (einschliesslich angemessene Anwaltskosten), die aus einer Nichteinhaltung oder Verletzung der Verordnungen zur Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrolle durch den Lieferanten entstehen, freistellen, sofern der Lieferant diese zu vertreten hat.

22. UMWELTAUFLAGEN

22.1 Der Lieferant wird die folgenden Richtlinien einhalten:

- (a) Die Richtlinien der OECD über nachhaltige Entwicklung, die auf folgender Website eingesehen werden können: <http://www.oecd.org/dac/sustainable-development-goals.htm>;
- (b) die in der ISO-Norm 14001 definierten Regeln; und
- (c) die Energieeffizienz des Liefergegenstands, sofern auf diesen die ISO-Norm 50001 anwendbar ist.

22.2 Um eine uneingeschränkt sichere Nutzung des Liefergegenstands sicherzustellen, wird der Lieferant:

- (a) sämtliche nationalen Gesetze und Verordnungen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung am im Auftrag angegebenen Herstellungs-, Transit- oder Lieferort in Kraft sind bzw. am oder vor dem Lieferdatum des Liefergegenstands in Kraft treten, sowie die Vorgaben der EU-Verordnungen, insbesondere der REACH-Verordnung (EG 1907/2006), RoHS-Verordnung (EU 2011/65), F-Gas-Verordnung (EU 517/2014) und Ozon-Verordnung (EG 1005/2009) einschliesslich ihrer Anhänge und Nachträge und der Gesetzgebung zu ihrer Umsetzung, einhalten;
- (b) darauf achten, dass der Liefergegenstand keine Gefahrenstoffe enthält, die die vorgeschriebenen Grenzwerte überschreiten, es sei denn eine der Ausnahmen der EU-Richtlinie 2011/65/EU findet Anwendung;
- (c) alle Pflichten im Hinblick auf Stoffe, die in der Europäischen Union Einschränkungen unterliegen und/oder verboten sind, und Stoffe, die in der REACH-Verordnung (EG 1907/2006) nebst Änderungsfassungen aufgeführt sind, einhalten;
- (d) die Gesetze und Verordnungen über Verbote oder Einschränkungen der Verwendung von bestimmten Produkten oder Stoffen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in der Europäischen Union bzw., soweit im Auftrag und/oder den Spezifikationen angegeben, in anderen Ländern in Kraft sind oder bis zum Lieferdatum des Liefergegenstands gegebenenfalls in Kraft treten, einhalten.

22.3 Der Lieferant wird Feller auf Grundlage der aktuellen Liste verbotener Stoffe innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen ab Erhalt einer entsprechenden Anfrage von Feller nebst einer Auflistung von Stoffen das Vorhandensein dieser Stoffe im Liefergegenstand mitteilen.

22.4 Auf Verlangen von Feller hat der Lieferant Feller alle dazugehörigen Unterlagen zu übermitteln, die während des gesetzlichen Zeitrahmens zur Aufbewahrung von Dokumenten erforderlich sind.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 22.5** Im Hinblick auf die Entsorgung und Verwertung von Elektro- und Elektronikschrott und alten Batterien und Akkus einschliesslich deren Finanzierung, verpflichtet sich der Lieferant, Feller über die Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen, die aus den EU-Gesetzen und -Verordnungen (insbesondere die Richtlinien 2012/19/EU, 2006/66/EG und 2013/56/EU und die Gesetzgebung zu deren Umsetzung), den Gesetzen und Verordnungen, die am Beauftragungsdatum im Lieferland gültig sind, sowie aus etwaigen bekannten Entwicklungen am bzw. vor dem Lieferdatum folgen.
- 22.6** Der Lieferant verpflichtet sich, Feller gemäss den Vorgaben des US-amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes aus dem Jahr 2010 (*Dodd-Frank Act 2010*) bzw. sonstiger Gesetze mit demselben Zweck über sämtliche Konfliktmineralien, die in seinen Produkten entdeckt werden, unter Angabe des Herkunftslands zu informieren, je nachdem, welches Gesetz anwendbar ist.
- 22.7** Der Lieferant wird Feller auf Verlangen von sämtlichen Verbindlichkeiten (einschliesslich Steuerverbindlichkeiten), direkten, indirekten und Folgeschäden, Schadensersatzansprüchen, Klagen, Verfahren und Rechtskosten (auf Grundlage einer Haftungsfreistellung), Urteilen sowie Kosten (einschliesslich Durchsetzungskosten) und Auslagen, die Feller gleich in welcher Form als direkte oder indirekte Folge aus einem Verstoss des Lieferanten gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 22 entstehen bzw. bei Feller auftreten, freistellen und Feller diesbezüglich schad- und klaglos halten, sofern der Lieferant diese zu vertreten hat.
- 22.8** Sollte sich der Lieferant ausserdem dazu entschliessen, die Zusammensetzung des Liefergegenstands zu ändern, hat er Feller mit angemessenem Vorlauf vor dem Datum, an dem eine solche Änderung wirksam wird, darüber zu informieren.
- 23. BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG UND CYBER-SICHERHEIT**
- 23.1** Der Lieferant erkennt an, dass die Schneider Electric-Gruppe sich dem Ziel verschrieben hat, im Rahmen seiner geschäftlichen Aktivitäten sämtliche Risiken in Bezug auf Bestechung und Korruption, unerlaubte Einflussnahme, Geldwäsche und Steuerhinterziehung oder die Ermöglichung solcher Handlungen auszuschliessen. Der Lieferant muss Feller unverzüglich informieren, sollten Verstösse gegen die geltenden Gesetze, die die Gewährung von Geschenken, Zahlungen oder anderen Vorteilen an Personen oder Amtsträger, Mitarbeiter, Vertreter oder Berater solcher Personen verbieten, einschliesslich, ohne hierauf beschränkt zu sein, das französische Antikorruptionsgesetz (*Loi Sapin II pour la transparence de la vie économique, Sapin II*), das US-Korruptionsschutzgesetz (*US Foreign Corrupt Practices Act*) und das britische Antikorruptionsgesetz (*UK Bribery Act*), oder Gesetze, die Geldwäsche, Steuerhinterziehung bzw. das Ermöglichen von Geldwäsche oder Steuerhinterziehung verbieten, („Anti-Korruptionsgesetz“) vermutet oder bekannt werden. Der Lieferant kann diesen Hinweis über seinen Ansprechpartner oder über unsere globale Helpline (GreenLine) einreichen: <https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/en/gui/104677/index.html>.
- 23.2** Keiner der Mitarbeiter, wirtschaftlichen Eigentümer oder Gesellschafter des Lieferanten und keine andere Person, die in die Erfüllung des Auftrags involviert ist oder daraus Nutzen zieht oder Anteile am Lieferanten hält:
- ist eine Amtsperson, ein Verwaltungs- oder Regierungsbeamter;
 - ist ein Organmitglied oder Mitarbeiter von Feller oder eines seiner verbundenen Unternehmen;
 - ist verurteilt worden oder anderweitig einer verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Strafe ausgesetzt aufgrund einer Straftat wie Betrug, Bestechung, Korruption, unerlaubte Einflussnahme, Geldwäsche oder eine andere strafbare Handlung, bei der die Unehrllichkeit Teil des Tatbestands ist. Der

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Lieferant wird Feller unverzüglich darüber informieren, sofern die genannten Personen Gegenstand einer Ermittlung im Rahmen solcher Straftaten sein sollten.

23.3 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Feller, dass er weder alleine noch in Verbindung mit einer anderen Person und weder direkt noch indirekt Mitarbeitern, Organmitgliedern oder bevollmächtigten Vertretern von Feller Gelder, Geschenke, unzulässige Vorteile oder Wertgegenstände anbieten, zahlen, gewähren oder übergeben oder deren Zahlung, Gewährung oder Übergabe versprechen oder erlauben wird.

23.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Richtlinien von Schneider Electric zu Cyber-Sicherheit (*Schneider Electric Cyber Security Guidelines*) und der ISO/IEC-Normen 27001 und stimmt der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben durch Schneider Electric, Schneider Electrics Kunden und eigens dazu beauftragten Dritten zu:

https://www.se.com/ww/en/download/document/Cyber_Security_Guidelines_2017/

23.5 Der Lieferant wird den Ethikkodex und die Richtlinien zur Bekämpfung von Korruption/Bestechung, die von Schneider Electric eingeführt wurden und deren Einhaltung von Schneider Electric überwacht wird, gemäss den Prinzipien für verantwortliches Handeln befolgen; diese Prinzipien können unter https://www.se.com/ie/en/download/document/principles_of_responsibility und im Verhaltenskodex für Lieferanten (*Supplier Code of Conduct*) unter <https://www.se.com/ww/en/download/document/Supplier-code-of-conduct/> eingesehen werden.

23.6 Im Falle eines Verstosses gegen die oben beschriebenen Pflichten durch den Lieferanten kann Feller vom Auftrag ohne Einhaltung von sonstigen Formalitäten innerhalb einer angemessenen Fristsetzung, sofern erforderlich, nach einer förmlichen Mitteilung, die seitens des Lieferanten erfolglos verstrichen ist, zurücktreten.

24. DATENSCHUTZ

Die Parteien werden jederzeit ihre jeweiligen Pflichten aus den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einhalten und werden ihre Pflichten aus diesen AEB nicht dergestalt erfüllen, die dazu führt, dass die jeweils andere Partei einen Verstoss gegen die geltenden Datenschutzgesetze begeht.

25. ÄNDERUNGEN AM LIEFERGEGENSTAND

Der Lieferant hat Feller schriftlich über sämtliche Entscheidungen in Bezug auf einen Vermarktungsstopp des Liefergegenstands oder wesentliche Änderungen am Liefergegenstand oder den Herstellungsprozess zu informieren, insbesondere über Änderungen, die die Prozesse betreffen, einschliesslich wesentlicher Änderungen an den eigenen Prozessen oder denen der Unterauftragnehmer, der Beschaffung von wichtigen Komponenten, dem Design des Liefergegenstands, dem/r Standort/e des/r Werks/e des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer, wenn diese Änderungen die technischen Spezifikationen, die Einhaltung von Normen, den Lebenszyklus, die Verlässlichkeit oder die Qualität des Liefergegenstands beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Der Lieferant hat Feller neun (9) Monate vor dem Vermarktungsende oder dem Datum der Umsetzung einer wesentlichen Änderung schriftlich zu informieren. Feller behält sich das Recht vor, jegliche wesentlichen Änderungen abzulehnen. Sämtliche wesentlichen Änderungen unterliegen vollumfänglich der Verantwortung des Lieferanten. Der Lieferant hat Feller alle Kosten zu erstatten, die Feller

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

während oder in Zusammenhang mit der Neuklassifizierung des Liefergegenstands und/oder der entsprechenden Bestandteile entstehen, die von der wesentlichen Änderung betroffen sind.

26. AUDITS

26.1 Feller behält sich das Recht vor, Audits der Liefergegenstände durchzuführen bzw. einen ordnungsgemäss beauftragten Dritten mit dem Audit zu betrauen, einschliesslich auf dem Gelände des Lieferanten, wobei Feller den Lieferanten angemessen im Voraus informieren muss und die Audits innerhalb der regulären Öffnungszeiten des Lieferanten (bzw. jederzeit in Notfällen) stattzufinden haben und der Lieferant keinen Zugang zu Betriebsgeheimnissen geben muss, um, sofern für den Liefergegenstand relevant

- (a) die Aufzeichnungen des Lieferanten für den Einkauf zu prüfen;
- (b) die Arbeiten und/oder Leistungen, aus denen der Liefergegenstand besteht, auf jegliche Weise im Herstellungsprozess zu untersuchen;
- (c) die Qualität, Herstellung und Testdaten des Liefergegenstands auf jegliche Weise zu überprüfen; und
- (d) die tatsächliche Einhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Auftrag und diesen AEB zu überprüfen.

26.2 Im Falle eines Verstosses gegen die oben beschriebenen Pflichten durch den Lieferanten kann Feller vom Auftrag ohne Einhaltung von sonstigen Formalitäten innerhalb einer angemessenen Fristsetzung, sofern erforderlich, nach einer förmlichen Mitteilung, die seitens des Lieferanten erfolglos verstrichen ist, zurücktreten.

27. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

27.1 Der Auftrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt sämtliche vorherigen Vereinbarungen oder Absprachen in Bezug auf den Vertragsgegenstand.

27.2 Keine der Bestimmungen dieser AEB ist dahingehend zu interpretieren oder auszulegen, dass eine Haftung von Personen im Falle von Betrug oder arglistiger Täuschung beschränkt oder ausgeschlossen ist.

27.3 Die Nichtausübung oder die verzögerte Ausübung eines Rechts oder Anspruchs gemäss oder in Zusammenhang mit einem Auftrag stellt weder einen Verzicht auf dieses Recht oder diesen Anspruch dar noch wird dadurch die künftige Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Anspruchs verhindert oder beschränkt; ebenso wenig verhindert oder beschränkt die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Anspruchs die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Anspruchs. Der Verzicht auf Rechte und Ansprüche bzw. die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Verstosses oder einer Nichterfüllung ist nur wirksam, wenn dieser schriftlich erfolgt und von der den Verzicht ausübenden Partei unterschrieben ist; ausserdem ist ein Verzicht nur unter den Umständen und für den Zweck wirksam, unter denen bzw. für den er erfolgt ist, und stellt keinen Verzicht auf andere Rechte oder Ansprüche bzw. eine anderweitige Geltendmachung von Ansprüchen wegen eines Verstosses oder einer Nichterfüllung dar.

27.4 Sollte eine Bestimmung dieser AEB von einem Gericht oder einer zuständigen Stelle oder Behörde für rechtswidrig, unrechtmässig, ungültig oder undurchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als von diesen AEB abgetrennt und die restlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt und vollständig wirksam und in Kraft.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 27.5** Änderungen dieser AEB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien (oder deren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet werden.
- 27.6** Keine Bestimmung dieser AEB und keine von den Parteien in Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffene Massnahme begründet eine Partnerschaft oder ein Joint Venture oder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien oder berechtigt eine Partei, als Vertreter bzw. im Namen oder im Auftrag der jeweils anderen Partei zu handeln oder die jeweils andere Partei in irgendeiner Weise zu binden oder anzugeben, dazu berechtigt zu sein.
- 27.7** Die Parteien bestätigen, dass sie unabhängige Unternehmer sind und dass sie diese AEB im eigenen Namen und nicht als Vertreter von oder für einen Dritten abgeschlossen haben.
- 27.8** Die Parteien können den Auftrag ohne die Zustimmung ihrer Kunden, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer abändern oder kündigen.
- 27.9** Die Parteien beabsichtigen nicht, dass Bestimmungen dieser AEB Rechte Dritter begründen.
- 27.10** Die Rechte und Ansprüche von Feller aus diesen AEB schliessen gesetzliche Rechte und Ansprüche nicht aus.
- 27.11** Jedwede Mitteilung oder andere Kommunikation gemäss oder in Zusammenhang mit diesen AEB muss in Textform erfolgen.
- 28. ANWENDBARES RECHT**
- 28.1** Der von Feller beim Lieferanten getätigte Auftrag unterliegt dem Recht der Schweiz unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 1980.
- 28.2** Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem aus diesem Auftrag ergeben, die nicht aussergerichtlich beigelegt werden können, sind die Gerichte am Sitz von Feller; dies gilt auch bei Eilverfahren, der Einbeziehung von Dritten oder Verfahren gegen mehrere Beklagte.